

Von: teclegal Habel Rechtsanwälte <info@teclegal-habel.de>
An: m.dirmeier@m2plusi.de
Betreff: Datentransfer in die USA



tecnews
August 2016

Mit „tecnews“ unterrichten wir Mandanten, Freunde, Interessierte über aktuelle Entwicklungen im Wirtschafts-, IT- und IP-Recht. „Wir“ sind Rechtsanwälte verschiedener Kanzleien, die die Ausrichtungen „Tech und Recht“ teilen. Weiteres beim Ende des Newsletters. Hoffentlich bringen unsere tecnews viel Mehrwert für Sie beim Lesen. Kritik und Anregungen bitte gerne an tecnews@teclegal-habel.de.

■ EU-US-Privacy Shield: Datentransfer in die USA

To do für Unternehmen aus EU- bzw. deutscher Sicht

Inhaltsübersicht:

1. **Zusammenfassung**
2. **Privacy Shield als verlässliche Rechtsgrundlage?**
3. **Eine Herausforderung für US-Unternehmen**
4. **Weitergeltung von Standard Contractual Clauses/Binding Corporate Rules als Alternative**

Liebe Leserin, lieber Leser,

die Selbstzertifizierung unter dem Privacy Shield, verabschiedet Mitte Juli 2016, als Grundlage für den Datentransfer zwischen Unternehmen in EU-Europa und den USA wird seit 1.8.16 umgesetzt. Nach aktueller Mitteilung des US Department of Commerce liegen bereits 40 Selbstzertifizierungen vor sowie weitere 200 Anmeldungen. Für Sie im Überblick. Details zu den Quellen auf Nachfrage und kostenfrei:

1. Zusammenfassung

Die Nachfolge des für unwirksam erklärten Safe-Harbor-Abkommens hat das „Privacy Shield“ angetreten, das Mitte Juli von der Europäischen Kommission sowie von der US-amerikanischen Bundesregierung abgeschlossen und zum 1.8.16 in Gang gesetzt wurde.

Gegenstand sind „personenbezogene Daten“, nicht sonstige Daten wie Geschäfts- oder Maschinendaten.

EU-Unternehmen müssen die Anforderungen des Privacy Shield, die für die sich darunter selbst zertifizierenden US-Unternehmen gelten, nicht umsetzen und können für den Transfer personenbezogener Daten auf das Privacy Shield als Rechtsgrundlage in Verbindung mit § 4 b BDSG

zurückgreifen. Erforderlich ist es aber, dass beim US Department of Commerce verifiziert wird, dass tatsächlich eine Registrierung des Geschäftspartners in den USA unter dem Privacy Shield vorliegt, die auch aktuell gilt.

US-Unternehmen können sich selbst als Privacy Shield-konform beim US Department of Commerce anmelden und registrieren lassen. Das Anforderungsprofil des Privacy Shield stellt US-Unternehmen vor gesteigerte Anforderungen.

Die Registrierung unter dem Privacy Shield muss jährlich erneuert werden.

Die Verfasser des Privacy Shields sind herausgefordert, es zu aktualisieren und zu ändern, wenn es ein wirksamer Datenschutz verlangt – eine Herausforderung für die jährliche Überprüfung/Audits der US-Regierungsstellen/Ministerien und der Europäischen Kommission. Dies birgt die Chance für eine dauerhafte Rechtsgrundlage, im gleichen Maße aber auch ein Risiko.

2. Kann ein Unternehmen sich mittel- und langfristig auf das Privacy Shield als Rechtsgrundlage einstellen?

Kurzfristig (ja), mittel- und langfristig (offen, mit nach m. A. höherer Wahrscheinlichkeit).

Grund: Die Artikel 29 Working Party bei der Europäischen Kommission hat nach ihrer grundsätzlichen Kritik von Mitte April 2016 an der damaligen Fassung des Privacy Shield die danach erzielten Verhandlungsergebnisse zwischen der Europäischen Kommission und der US-amerikanischen Seite einer erneuten Prüfung unterzogen und hält einen Teil ihrer Kritikpunkte aufrecht. Gleichzeitig kündigt aber die Art. 29 WP an, die Ergebnisse der ersten im Privacy Shield vereinbarten jährlichen Überprüfung des Privacy Shield unter Einbeziehung der nationalen Datenschutzaufsichten abzuwarten, also Sommer/Herbst 2017.

Der Hamburger Landesdatenschutzbeauftragte hat eine Überprüfung des Privacy Shield vor dem Europäischen Gerichtshof angekündigt, der im Oktober 2015 das bis dahin geltende Safe-Harbor-Abkommen zwischen der EU und den USA für unwirksam erklärt hatte. Jedoch verfügen die deutschen Aufsichtsbehörden derzeit über kein eigenes Klagerecht. Der Gesetzgeber kann künftig für die Aufsichtsbehörden ein eigenes Klagerecht anlässlich der Anpassung der Datenschutzgesetze an die Erfordernisse der EU-Datenschutzgrundverordnung, die ab 18.05.2018 Anwendung findet, einführen. Man kann deshalb davon ausgehen, dass zumindest für die nächsten zwei Jahre ab 1.8.2016 das Privacy Shield eine sichere Rechtsgrundlage für den Transfer personenbezogener Daten EU – US ist.

Nach meinem Dafürhalten ist es aber gerade die im Abkommen vereinbarte jährliche Überprüfung des Privacy Shield daraufhin, wo es passt, wo es Änderungsbedarf gibt, wo die Umsetzung in der Praxis hapert und wo die beteiligten Stellen insbesondere in den USA zufriedenstellend wirken oder nicht, die die Chance erhöhen, dass das Privacy Shield auch mittel- und langfristig wirksame Rechtsgrundlage bleiben kann. Da die Betrachtungsweisen zum Datenschutz/zur Privacy auf EU- und US-Seite grundsätzliche Unterschiede haben (Datenschutz als Teil des Persönlichkeitsrechts (Grundrecht) vs. Privacy als Verbraucherschutz), kann dies nur mit beidseitigem guten Willen und Flexibilität gelingen. Also wird es von der politischen Ausrichtung bei der Europäischen Kommission und bei der US-Regierung abhängen. Dies ist und bleibt die nicht geringe Rechtsunsicherheit.

3. Was sollten Unternehmen in der EU wissen, um den Änderungsbedarf bei US-amerikanischen Geschäftspartnern zu verstehen?

Eine rechtmäßige Selbstzertifizierung des US-Unternehmens unter dem Privacy Shield beim US Department of Commerce setzt voraus:

- Vorverfahren: Prüfung/Audit, ob das Unternehmen die 7 Privacy Shield Principals und die weiteren 16 Supplement Privacy Shield Principals erfüllt;

- Änderung und Ergänzung der eigenen „Privacy Policy“ des US-Unternehmens, ggf. konzernweit;
- Etablierung der Organisation und eines Verfahrens für die Gewährleistung der Anforderungen des Privacy Shield, insbesondere Etablierung eines Beschwerdeverfahrens, eines Ansprechpartners, einer unabhängigen Stelle für Beschwerden von Verbrauchern aus der EU;
- Anpassung der Verträge mit Geschäftspartnern in der EU, bei denen auch ein Transfer personenbezogener Daten stattfindet;
- Informationspflichten für die Öffentlichkeitsarbeit und auf der Homepage: Verwendung des Privacy-Shield-Logos; Erläuterung zum Privacy Shield; Benennung der verantwortlichen Person für die Selbstzertifizierung (eine riskante Aufgabe, wenn etwas nicht funktioniert);
- jährliche Erneuerung der Selbstzertifizierung;
- bei einer Selbstzertifizierung bis 12.09.2016 sollen den anmeldenden Unternehmen neun Monate Zeit bleiben, um ihre Verträge umzustellen.

Zusammengenommen erfordert dies fachliche und personelle Kapazitäten, Umstellung betrieblicher Abläufe, Einbau von internen Kontrollinstanzen, Schaffung von interner Transparenz. Dies wird Zeit und Geld in Anspruch nehmen.

4. Alternative: Standardvertragsklauseln/Binding Corporate Rules

Da der Transfer personenbezogener Daten in die USA lediglich optional und in der Sache vereinfachend auf Grundlage einer Privacy-Shield-Registrierung des betreffenden US-Unternehmens erfolgen kann, bleibt es bei den von der Europäischen Kommission als Rechtsgrundlage beigestellten „Standard Contractual Clauses“ sowie der Möglichkeit einer Selbstverpflichtung als Binding Corporate Rules. Aber, Standard Contractual Clauses zeigen keinerlei Flexibilität in der Anwendung. Binding Corporate Rules können einen internen Aufwand an Zeit, Personal, fachlichem Know-how und damit an Kosten verursachen, die eher für international tätige Konzerne unter Einbindung deren Tochtergesellschaften passen.

Nachweise: Soweit Sie zu angesprochenen Inhalten Nachweise bzw. eine Erläuterung möchten, wenden Sie sich gern kostenfrei an habel@teclegal-habel.de.

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen eine rechtliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Gerne sind wir zu Ihrer Unterstützung bereit, habel@teclegal-habel.de.

München, 26.08.2016

Dr. Oliver M. Habel

Rechtsanwalt

tecLEGAL Habel Rechtsanwälte

Tel. 089/13957660

E-Mail: habel@teclegal-habel.de

Internet: www.teclegal-habel.de

Die **tecnews** werden von den Rechtsanwälten tecLEGAL Habel und BDH im Rahmen einer Best-Friends-Beziehung erstellt. Beide Kanzleien sind mit jeweils anderen Schwerpunkten seit vielen Jahren erfolgreich im IT- und Technologierecht tätig. Während Rechtsanwälte BDH ihren Schwerpunkt im internationalen Enterprise-Software-Geschäft haben, verfügt tecLEGAL Habel über eine besondere Rechtsexpertise in den Bereichen IT, Internet, Datenschutz, Handels-, Vertriebs- und Gesellschaftsrecht im deutschen und internationalen Umfeld.

Ziel der Kooperation beider Kanzlei ist die Nutzung von Synergieeffekten beim Wissensmanagement, der Entwicklung von Beratungsprodukten/-prozessen sowie

der Entwicklung von Best-Practice-Methoden. Ferner wollen sich die Kanzleien zukünftig wechselseitig bei Beratungsprojekten durch Know-How und Ressourcen unterstützen.

ViSdPG: Dr. Oliver M. Habel, tecLEGAL Habel Rechtsanwälte, Aidenbachstr. 52, 81379 München

Falls Sie keinen Bezug der teclegalNews mehr wünschen, klicken Sie bitte [hier](#).

KONTAKT:

tecLEGALHabel Rechtsanwälte
RA Dr. Oliver M. Habel
Aidenbachstr. 52, 81379 München
Tel +49-89-139576-60, Fax +49-89-139576-66
habel@teclegal-habel.de
www.teclegal-habel.de

BDH Rechtsanwälte
RA Jürgen Beckers
Hilpertstr. 3, 64295 Darmstadt
juergen.beckers@rechtsanwaelte-bdh.de
www.rechtsanwaelte-bdh.de

IMPRESSUM